

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeindeverwaltung Budenheim: Tel. 299-0 · Fax 299-301 · E-Mail: info@budenheim.de
 Gemeindegemeinschaft Budenheim: Tel. 9306-0 – Fax 9306-165 · E-Mail: info@gemeindegemeinschaft-budenheim.de
 Störungsmeldungen nach Dienstschluss: Gas/Wasser: Tel. 06131/12 7003 · Strom: Tel. 06131/127001
 Polizei: Tel. 110 · Feuerwehr: Tel. 112 · Polizeiinspektion II, Mainz: Tel. 06131/65 42 10
 Rettungsdienst/Notarztwagen: Tel. 06131/ 1 92 22 · Ärztliche Bereitschaftspraxen Mainz: Tel. 116117
 Umweltelefon der Stadtverwaltung Mainz: Tel. 06131/12 21 21 · Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Tel. 06132/7 87-0
 Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
 Beratung und Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen
 Frau Hartmetz, Tel. 06132 7874263 · E-Mail: Hartmetz.Susanne@mainz-bingen.de
 Weitere Informationen unter www.Mainz-Bingen.de

Bekanntmachung

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer ca. 30 m tiefen Erkundungsbohrung, zur Durchführung eines Pumpversuches und zur dauerhaften Entnahme von Grundwasser aus einem neu zu errichtenden Brunnen für die Zusatzbewässerung der Golfanlage Budenheim in der Gemarkung Budenheim, Flur 5, Nr. 81/24 (~UTM-RW 441668, ~UTM-HW 5541022 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hat gem. den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz die Brunnenbohrung und Grundwasserentnahme für die Golfplatzbewässerung der Golfanlage Mainzer Golfclub auf der Deponie Budenheim, Gemarkung Budenheim, Flur 5, Nr. 81/24 am 04.10.2021 beantragt. Notwendige Ergänzungen und die Unterlagen für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden nachgereicht.

Aufgrund der beantragten Wasserentnahmemenge ist laut Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

• Die Anlage wird auf einem planfestgestellten Deponiebereich errichtet. Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

• Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Dimension der Anlage sowie der örtlichen Lage ausgeschlossen.

• Bei der baulichen Ausführung wird eine Tonsperre im vegetationsfähigen Einzugsgebiet die Brunnenbohrung abdichten, sodass durch den Brunnen keine Veränderungen der Bodenfeuchte im vegetativen Bodenbereich erfolgt.

• Eine negative Auswirkung auf das Wasser ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserentnahme darf die jährliche Neubildungsrate nicht übersteigen. Außerdem darf die Fördermenge aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung nicht die erlaubte Fläche überschreiten.

• Das nächste Schutzgebiet (FFH-Gebiet) befindet sich in 100 m Entfernung in süd-östlicher Richtung und wird nicht durch den geplanten Brunnen tangiert. Dazu kommt, dass die Grundwasserfließrichtung aus Süden nach Norden anströmt, somit können negative Auswirkungen auf den Naturlebensraum im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

• Es ist kein fließendes Gewässer betroffen.

• Von der Anlage gehen keine Gefahren für das Grundwasser aus.

• Die Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinflusst.

• Aufgrund der geringen Dimension und der Lage auf einer planfestgestellten Deponiefläche wird nicht mit Gefahren für den Boden ausgegangen.

• Aufgrund der zusätzlichen Bewässerung der Golfplatz-Spielbahnflächen ist mit positiven Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu rechnen.

• Die zusätzliche Bewässerung bewirkt den Erhalt der berechneten Vegetationsfläche.

Darüber hinaus wirkt sich die zusätzliche Bewässerung auch positiv auf angrenzende Baumbestände aus. Aus gesamtökologischer Sicht wird zum

Erhalt hinsichtlich der Artenvielfalt und der Klimafunktion der Wald- und Grünflächen beigetragen.

• Schutzkriterien i.S.d. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG befinden sich nicht im Betrachtungsgebiet der Anlage.

• Zur Überwachung der Auswirkungen finden im zweiwöchigen Rhythmus Pegelmessungen der benachbarten Grundwassermessstellen 59 und 60 statt. So können potentiell negative Auswirkungen rechtzeitig erkannt und vermieden werden.

• Die zusätzliche Bewässerung der Golfanlage durch die Errichtung des neuen Brunnens trägt aus gesamtökologischer Sicht sogar zur deutlichen Verbesserung hinsichtlich Artenvielfalt und Klimaschutz gegenüber der bisherigen Situation dar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße,

13.03.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
 Im Auftrag
 gez. Manfred Schanzenbächer